

Fachbereich
FSW
Wasserwirtschaft

Dokumentation für Wasserläufe
Band 2 - Bestandsunterlagen-

TGL
24 353
Blatt 3

Gruppe 188 000

Verbindlich ab 01.01.1972

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 24353 Blatt 1
"Dokumentation für Wasserläufe, Allgemeines".

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Übersichtskarte	1
2. Längsschnitt des Wasserlaufes	1
3. Querschnitte des Wasserlaufes	2
4. Höhenverzeichnis	3
5. Fotodokumentation	3

1. ÜBERSICHTSKARTE M 1 : 10 000 bis 1 : 300 000

Der Maßstab der Übersichtskarte richtet sich nach der Einzugsgebietsgröße des Wasserlaufes und ist nicht kleiner als 1 : 300 000 zu wählen. Als Grundlage sind topographische Karten zu verwenden.

Die Übersichtskarten sind wie nachstehend beschrieben zu vervollkommen:

Der in der Instandhaltungspflicht der WWD liegende Teil des Wasserlaufes ist mit dunkelblauer Tusche nachzuziehen.

Der in der Instandhaltungspflicht anderer Institutionen liegende Teil des Wasserlaufes ist mit hellblauer Tusche nachzuziehen.

Die Wasserscheide des Wasserlaufes ist entsprechend TGL 80-21178 Blatt 1 in Tusche darzustellen.

Der Wasserlauf ist, beginnend an seiner Mündung, flußaufwärts an der rechten Seite zu kilometrieren. Entsprechend dem Maßstab der Übersichtskarte ist die Kilometrierung nach einheitlicher Signatur in schwarzer Tusche einzutragen.

Die politischen Grenzen wie Staats-, Bezirks- und Kreisgrenzen sind entsprechend der Zeichenvorschrift A 50 in Tusche nachzuziehen oder einzupassen.

Die Grenzen der Wasserwirtschaftsdirektion, der Oberflußmeistereien und der Flußbereiche sind nach einheitlicher Signatur in grüner Tusche einzutragen.

Am unteren rechten Rand der Übersichtskarte ist ein Schriftspiegel nach einheitlichem Muster mit folgendem Inhalt anzubringen: Wasserwirtschaftsdirektion, Oberflußmeisterei, Flußbereich, Name und Nr. des Wasserlaufes, Einzugsgebietsgröße [km²], Gesamtlänge des Wasserlaufes und davon in der Instandhaltungspflicht der Wasserwirtschaftsdirektionen liegende Länge.

2. LÄNGSSCHNITT DES WASSERLAUFES

Der Maßstab der Längen des Längsschnittes richtet sich nach der Länge des Wasserlaufes und ist nicht kleiner als 1 : 10 000 zu wählen. Der Maßstab der Höhen beträgt generell 1 : 100, in Ausnahmefällen 1 : 200.

Der Längsschnitt ist so aufzutragen, daß sein Gefälle von links nach rechts verläuft. Die zeichnerische Darstellung erfolgt entsprechend der Instruktion C 5 - 23 Anlage 12.3.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Verantwortlich: Amt für Wasserwirtschaft
Bestätigt: 16.07.1971, Amt für Wasserwirtschaft, Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Nachdruckkennzeichnung oder Quellenangabe gestattet.

(598) AG 129/115/72

Die Blattgröße der zeichnerischen Darstellung beträgt in der Höhe einheitlich 297 mm. In der Länge darf das Höchstmaß von 1320 mm nicht überschritten werden. Darunter liegende Längen sind auf $210 \text{ mm} + n \cdot 185 \text{ mm}$ festzulegen.

Bei starkem Gefälle des Wasserlaufes ist der Bezugshorizont des Längsschnittes in angemessenen Abständen zu versetzen, um die einheitliche Blattgröße von 297 mm einzuhalten.

Im Längsschnitt sind aufzunehmen:

Stationierung des Wasserlaufes sowie der Abzweigungen und Einmündungen anderer Wasserläufe, der Bauwerke in, an, unter und über dem Wasserlauf einschließlich der Deichstrecken

Höhenangaben der Sohlen, der Querschnitte sowie der Abzweigungen und Einmündungen anderer Wasserläufe, der Bauwerke in, an, unter und über dem Wasserlauf, der linken und rechten Ufer sowie der linken und rechten Deichkronen

Darstellung der Schnittpunkte des Wasserlaufes mit politischen Grenzen wie Staats-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen am unteren Rand des Blattes

Darstellung der Schnittpunkte des Wasserlaufes mit den Grenzen der Wasserwirtschaftsaktionen, der Oberflußmeistereien und der Flußbereiche am unteren Rand des Blattes

Darstellung der Klassifizierung des Wasserlaufes nach Klassen 6, 10, 30, 50, 100, 200, 20A und 20B am unteren Rand des Blattes

Schriftspiegel am unteren rechten Rand nach einheitlichem Muster mit folgendem Inhalt: Wasserwirtschaftsaktion, Oberflußmeisterei, Flußbereich, Name und Nr. des Wasserlaufes, Längsprofil von km . . . bis km . . . , Gesamtzahl der Blätter, Blatt-Nr., Aufnahmedatum, Autor

3. QUERSCHNITTE DES WASSERLAUFES

Der Maßstab für die Querschnitte ist einheitlich auf 1 : 100 für Längen und Höhen festzulegen. In Ausnahmefällen bei großen Höhenunterschieden oder breiten Flußniederungen zwischen Deichen kann der Maßstab 1 : 200 betragen.

Die Querschnitte sind in Fließrichtung des Wasserlaufes von links nach rechts aufzutragen. Bei eingedeichten Wasserläufen sind die Querschnitte bis zur Binnenseite der Deiche auszuweiten. Die zeichnerische Darstellung erfolgt entsprechend der Instruktion C 5 - 23 Anlage 13.3 bis 13.5.

Über die Blattgröße der zeichnerischen Darstellung gilt die unter Abschnitt 2 getroffene Festlegung.

Der Abstand der Querschnitte soll im allgemeinen 1,0 km betragen, kann jedoch bei Gleichheit der Schnitte auch größer sein. Er ist auf alle Fälle geringer zu wählen, wenn stark wechselnde Gefällestrrecken oder Durchflußquerschnitte auftreten.

Querschnitte vor und hinter Bauwerken im Wasserlauf sowie von denselben sind entsprechend zwischenzuschalten.

Eine Darstellung von Talquerschnitten ist entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorzunehmen.

Der Wasserlauf ist in jedem Fall rechtwinklig zu seiner Achse zu schneiden.

Die Querschnitte müssen enthalten:

Station des Längsschnittes

Längen- und Höhenangaben der aufgenommenen Profilpunkte sowie der Bauwerke in, unter und über dem Wasserlauf, soweit sie in der Profilebene liegen

Gemessene Längen von Bauwerken, die schiefwinklig zum Wasserlauf liegen, sind in rechtwinklige Maße umzurechnen und als Klammerwerte im Querschnitt einzutragen. In der zeichnerischen Darstellung des Querschnittes ist der Schnittwinkel anzugeben.

Schriftspiegel am unteren rechten Rand nach einheitlichem Muster mit folgendem Inhalt:

Wasserwirtschaftsdirektion, Oberflußmeisterei, Flußbereich, Name und Nr. des Wasserlaufes, Querschnitte von km . . . bis km . . . , Gesamtzahl der Blätter, Blatt-Nr., Aufnahme-datum, Autor

4. HÖHENVERZEICHNIS

Die Ergebnisse des Gewässerhauptnivelements sowie die im Blatt 4 unter 4. beschriebenen Höhen am Wasserlauf sind im Höhenverzeichnis entsprechend Instruktion C 5 - 23 Anlage 14 und der Richtlinie für das Gewässerhauptnivelement zusammenzustellen. In der Lagebeschreibung ist die Stationierung am Wasserlauf mit anzugeben.

5. FOTODOKUMENTATION

Von sämtlichen Bauwerken in, an und über dem Wasserlauf, die Einfluß auf das Durchflußvermögen des Wasserlaufes ausüben können, sind Fotos mit Maßangaben entsprechend der Instruktion C 5 - 23 Anlage 7.1 bis 7.8 aufzunehmen.

Die Dokumentation ist durch Fotos von Deichen sowie Gefahrenpunkten am Wasserlauf und an Deichen zu ergänzen.

Fotos von Talsperren und wasserwirtschaftlichen Speichern werden in die Dokumentation nicht aufgenommen.

Die Bilder haben den neuesten Stand auszuweisen und sind im Format 7,5 x 10 oder 13 x 18 schwarz-weiß zu fertigen. Sie werden auf ein Blatt im Format A 4 geklebt.

Folgende Angaben sind auf diesem Blatt zu vermerken: Wasserwirtschaftsdirektion, Oberflußmeisterei, Flußbereich, Name und Nr. des Wasserlaufes, Station Nr., Art und Beschreibung des Bauwerkes, wasserwirtschaftliche Parameter, Datum der fotografischen Aufnahme

Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung ist das vorhandene Foto um die neueste fotografische Aufnahme zu ergänzen. Ein Austausch ist nicht zulässig.

Hinweise

Für die Überwachung des Inhaltes dieses Standards auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gemäß § 7 (7) der Standardisierungsverordnung ist die Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, verantwortlich.

Dieser Standard wurde im Rahmen der Neuerervereinbarung Nr. 01/69 erarbeitet und als Neuerung unter Nr. NV 16/66/69 im BfN der Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, registriert.

Titel: Dokumentation für Wasserläufe

Erstbenutzender Betrieb und dessen übergeordnetes Organ: Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt; Amt für Wasserwirtschaft Berlin.

Der Nutzen aus der überbetrieblichen Benutzung ist gemäß § 20 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen vom 27.10.1967 (GBl. II, Seite 713) zu melden.

Benutzungsbeginn:

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17.04.1963

siehe GBl. I 1963 Nr. 5, Seite 77

1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.04.1963

siehe GBl. II 1963 Nr. 43, Seite 281

2. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.04.1963

siehe GBl. II 1971 Nr. 3, Seite 25

Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14.05.1970

siehe GBl. I 1970 Nr. 12, Seite 67

Dokumentation für Wasserläufe, Allgemeines

siehe TGL 24353 Blatt 1

Dokumentation für Wasserläufe, Band 1 - Beschreibender Teil -

siehe TGL 24353 Blatt 2

Dokumentation für Wasserläufe, Band 3 - Kartenwerk -
Meliorationen; Zeichnerische Darstellungen, Be- und
Entwässerungsanlagen

siehe TGL 24353 Blatt 4

siehe TGL 80-21178 Blatt 1

Instruktion C 5 - 23 über vermessungstechnische Arbeiten für Flußbau und Meliorationen,
3. Ausgabe, herausgegeben vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Karten-
wesen

Zeichenvorschrift A 50 für die Bearbeitung von Karten und Plänen in den Maßstäben $\geq 1 : 3000$,
herausgegeben vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, Berlin,
1967

Alle für die Dokumentation für Wasserläufe zu verwendenden Formblätter sind bei der Wasser-
wirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, zu beziehen.